

(2) Gibt ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege eine ihm übergebene Sache zurück, weil die Voraussetzungen der Übergabe nicht vorliegen oder weil es die Sache nicht behandeln konnte, kann von dem übergebenden Organ ein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden. Solange sich die Sache bei dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege befindet, ist die Verjährung gehemmt.

4. Kapitel

Rechtsmittel und Durchsetzung der Entscheidungen

§33

Beschwerderecht

(1) Gegen eine ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Sie hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung darüber ist in der Verfügung mit bekanntzugeben.

(2) Bei Entscheidungen von Mitgliedern des Ministerrates und von Leitern zentraler Organe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§34

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen hat oder von dessen Mitarbeiter sie erlassen wurde. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist ihr binnen einer Woche abzuhelpfen. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist einen Monat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von drei Wochen endgültig zu entscheiden hat. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrecht beträgt diese Frist sechs Wochen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen nach § 28 entscheidet der Leiter des Organs endgültig, dessen Mitarbeiter sie ausgesprochen hat.

(4) Die Beschwerdeentscheidungen ergehen durch Verfügung. Auf eine strengere Ordnungsstrafmaßnahme darf nicht erkannt werden.